



# Deutsche METALLARBEITER- ZEITUNG.

Nachblatt für die Metallarbeiter aller Branchen.

(Organ der Vereinigung der Metallarbeiter Deutschlands und der Allgemeinen Kranken- und Sterbekasse der Metallarbeiter.)

Erscheint am 10., 20. und letzten jeden Monats zum Preis von vierteljährlich 70 S., monatlich 25 S., Einzelne Nummern 15 S. — Insertionspreis pro dreifach gespaltene Zeile oder deren Raum 20 S., Klassen- und Versammlungs-Anzeigen, sowie Arbeitsmarkt 10 S. die Zeile.

Redaktion und Expedition: Nürnberg, Weizenstraße 12.

Nr. 2.

Nürnberg, 20. Januar 1885.

3. Jahrgang.

## Zur Notiz.

Alle Reklamationen wegen Nichterhalt der Zeitung sind nur an uns zu richten. Alle Zuschriften, Geldsendungen sind zu adressiren: An die „Deutsche Metallarbeiter-Zeitung“ in Nürnberg, Weizenstraße. Bei den Geldsendungen bitten wir auf dem Coupon stets genau anzugeben, für welches Quartal zc. das Geld bestimmt ist. Kleinere Beträge können in Briefmarken eingelangt werden.

Die Redaktion und Expedition der „Deutschen Metallarbeiter-Zeitung“.

## Ueber sofortige Lösung des Arbeitsverhältnisses und die Folgen derselben.

Vielfach herrscht Unklarheit in den beteiligten Kreisen, den Arbeitgebern und Arbeitnehmern, darüber, unter welchen Voraussetzungen die eine oder andere Partei berechtigt ist, ohne Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist und ohne sich der Gefahr auszusetzen, zu einer eventuellen pecuniären Entschädigung verurtheilt zu werden, das Arbeitsverhältnis einseitig, d. h. ohne das Einverständnis und die Genehmigung der anderen Partei, zu lösen. Ferner herrscht vielfach Unklarheit darüber, ob z. B. der Gehilfe, welchem der Meister Grund gegeben hat, das Arbeitsverhältnis sofort und ohne Kündigung zu verlassen, wenn er von diesem Rechte Gebrauch macht, vom Meister eine Lohnentschädigung verlangen kann und über ähnliche Fragen mehr.

Zunächst sei es uns gestattet, mit kurzen Worten die Gründe anzuführen, welche dem Meister das Recht geben, den Gesellen und Gehilfen ohne Kündigung zu entlassen, und zwar sind diese Gründe folgende:

- 1) wenn der Arbeitnehmer den Arbeitgeber bei Abschluss des Arbeitsvertrages durch Vorzeigung falscher Zeugnisse oder eines falschen Arbeitsbuches hintergangen oder ihm verschwiegen hat, daß er zur Zeit noch an einen anderen Meister vertragsmäßig gebunden ist;
- 2) wenn sich der Arbeitnehmer eines Diebstahls, Unterschlagung, Betrugs oder eines ähnlichen Lebenswandels schuldig macht;
- 3) wenn der Arbeitnehmer unbefugt die Arbeit verlässt oder sich beharrlich weigert, den Verpflichtungen nachzukommen, welche aus dem Arbeitsvertrage sich ergeben;
- 4) wenn der Arbeitnehmer trotz Verwarnung mit Feuer und Licht unvorsichtig umgeht;
- 5) wenn sich der Arbeitnehmer Thätlichkeiten oder

grobe Beleidigungen gegen den Arbeitgeber, gegen dessen Familienangehörige, oder gegen den Stellvertreter des Arbeitgebers und dessen Familienangehörige zu Schulden kommen läßt;

- 6) wenn der Arbeitnehmer sich einer vorsätzlichen und rechtswidrigen Sachbeschädigung zum Nachtheil des Arbeitnehmers oder eines Mitarbeiters schuldig macht;
- 7) wenn der Arbeitnehmer Familienangehörige des Arbeitgebers, seines Vertreters oder seiner Mitarbeiter zu Handlungen verleitet oder mit ihnen Handlungen begeht, welche gegen die guten Sitten oder das Gesetz verstoßen;
- 8) wenn der Arbeitnehmer zur Fortsetzung der Arbeit unfähig oder mit einer abschreckenden Krankheit behaftet ist.

Unter allen diesen acht Voraussetzungen ist der Arbeitgeber berechtigt, den Arbeitnehmer ohne Kündigung und ohne Lohnfortzahlung sofort zu entlassen, aber wenn er ihn entläßt, so hat auch wiederum er, der Arbeitgeber, keinen Anspruch auf eine Entschädigung seitens des Arbeitnehmers für etwaige Verluste, die ihm durch die sofortige Entlassung entstehen. Noch zu erwähnen ist, daß in den unter 1 und 7 gedachten Fällen die Entlassung nicht mehr zulässig ist, wenn die zu Grunde liegenden Thatsachen dem Arbeitgeber länger als eine Woche bekannt sind.

Die Fälle, in denen der Arbeitnehmer ohne Kündigung das Arbeitsverhältnis lösen kann, sind folgende:

- 1) wenn er zur Fortsetzung der Arbeit unfähig wird;
- 2) wenn der Arbeitgeber oder dessen Vertreter sich Thätlichkeiten oder grobe Beleidigungen gegen den Arbeiter oder dessen Familienangehörige zu Schulden kommen lassen;
- 3) wenn der Arbeitgeber, dessen Vertreter oder Familienangehörige desselben den Arbeiter oder Familienangehörige desselben zu Handlungen verleitet oder mit ihnen Handlungen begeht, welche gegen Gesetz und gute Sitten verstoßen;
- 4) wenn der Arbeitgeber dem Arbeiter den schuldigen Lohn in der bedungenen Weise nicht auszahlt, bei Stücklohn nicht für ausreichende Beschäftigung sorgt, oder wenn er den Arbeiter widerrechtlich übervorteilt;
- 5) wenn bei Fortsetzung der Arbeit das Leben oder die Gesundheit des Arbeiters einer erweislichen Gefahr ausgesetzt sein würde, welche bei Eingehung des Arbeitsvertrages nicht zu erkennen war.

In den unter 2 und 3 gedachten Fällen ist der Austritt aus der Arbeit nicht mehr zulässig, wenn die zu Grunde liegenden Thatsachen dem Arbeiter länger als eine Woche bekannt sind. Im Uebrigen steht unter obigen fünf Voraussetzungen dem Arbeitnehmer das Recht zu, ohne Kündigung die Arbeit zu verlassen, aber wenn er dies thut und freiwillig die Arbeit verläßt, so hat er keinen Anspruch auf Lohnentschädigung von Seiten des Arbeitgebers. — Alle die mitgetheilten Bestimmungen beziehen sich nicht allein auf die gesetzliche (vierzehntägige) Kündigungsfrist, sondern auch auf längere Arbeitsverträge.

## Zur Krankenkassenfrage.

Die Befürchtungen, welche man vor dem Inkrafttreten des Krankenversicherungsgesetzes in Arbeiterkreisen hegte, als ob den freien Cassen der Lebensnerv dadurch unterbunden würde, daß dieselben ferner auf keinen Zugang mehr zu rechnen hätten, erweisen sich unserer Erachtens zum Theil als unbegründet. Den freien Hilfskassen steht noch ein weites Feld zur Gewinnung neuer Mitglieder offen. Von höchster Wichtigkeit auch nach dem 1. Dez. ist die dem Gesetze zu Grunde liegende Bestimmung, daß jeder Versicherungszwang nur durch tatsächliche momentane Beschäftigung gegen Lohn oder Gehalt begründet wird. Wer beschäftigungslos ist, kann also zu den Zwangskassen, zu welchen die resp. Arbeitgeber ein Drittel der Beiträge leisten müssen, nicht herangezogen werden. Mit dem Austritt aus der jeweiligen Beschäftigung erlischt aber auch der Cassenzwang und befreit die vor oder bei Antritt einer neuen Beschäftigung erfolgte Aufnahme in eine dem § 75 des Krankencassengesetzes genügende Hilfskasse, von den Beiträgen zur Zwangskasse. Alle diese Arbeiter, welche ihre Arbeitsstelle wechseln, können noch den freien Hilfskassen zugeführt werden. Aber auch ohne Arbeits- oder Ortswechsel kann jeder zur Gemeindekrankenversicherung herangezogene Versicherungspflichtige auscheiden und zwar sofort, wenn er den Nachweis führt, daß er anderweit dem Gesetze entsprechend versichert ist. Es ist durchaus irrig, was wir vor einigen Wochen in einigen Blättern lasen, daß der Austritt aus der Gemeindeversicherung auch erst auf Grund der bei den Ortskrankenstellen vorgeschriebenen Kündigung erfolgen könne. Mit dem Eintritt in eine zugelassene Cassen hört die Gemeindeversicherung auf, ebenso wie sie für Mitglieder zugelassener Cassen nicht eintritt. Es ist deshalb erforderlich, daß die Arbeiter auf diese Bestimmung überall eindringlich aufmerksam gemacht werden; der

Erfolg für die freien Cassen wird dann nicht ausbleiben. Ein Bezug aus den Reihen der zur Zwangsversicherung herangezogenen ist aber auch um bestmöglichen Fortschritt zu erwarten, da viele Arbeitgeber bereits jetzt schon der vielen Scheerereien milde sind, welche ihnen das An- und Abmelde ihrer Arbeiter bei der Behörde, sowie die Ab- lieferung der Beiträge u. s. w. verursachen, so daß sie ihre Arbeiter selbst veranlassen, den freien Cassen beizutreten.

Anders als bei der Gemeindeversicherung liegt die Sache betreffs des Austritts aus den Ortskrankencassen. Bei diesen ist der Austritt nur möglich am Schlusse des Rechnungsjahres, wenn derselbe mindestens drei Monate vorher angemeldet wird und wenn das betreffende Mitglied vor dem Ablauf des Rechnungsjahres nachweist, daß es Mitglied einer von dem Beitritt zu den Ortskrankencassen befreitenden Hilfskasse ist. Wer daher einer Ortskrankencasse angehört und am 30. Nov. ds. J. ausscheiden will, muß die Kündigung bereits vor dem nächsten 30. August anbringen.

Der Kündigung überhoben ist aber Derjenige, welcher während allenfallsiger Arbeitslosigkeit oder vor und bei dem Antritt eines neuen Arbeitsverhältnisses einer zugelassenen freien Casse beigetreten ist, da, wie schon Eingangs erwähnt, die Zahlung der Beiträge zu den Zwangscassen nur durch die momentane Beschäftigung bedingt wird. Durch Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses ist auch die Versicherung unterbrochen.

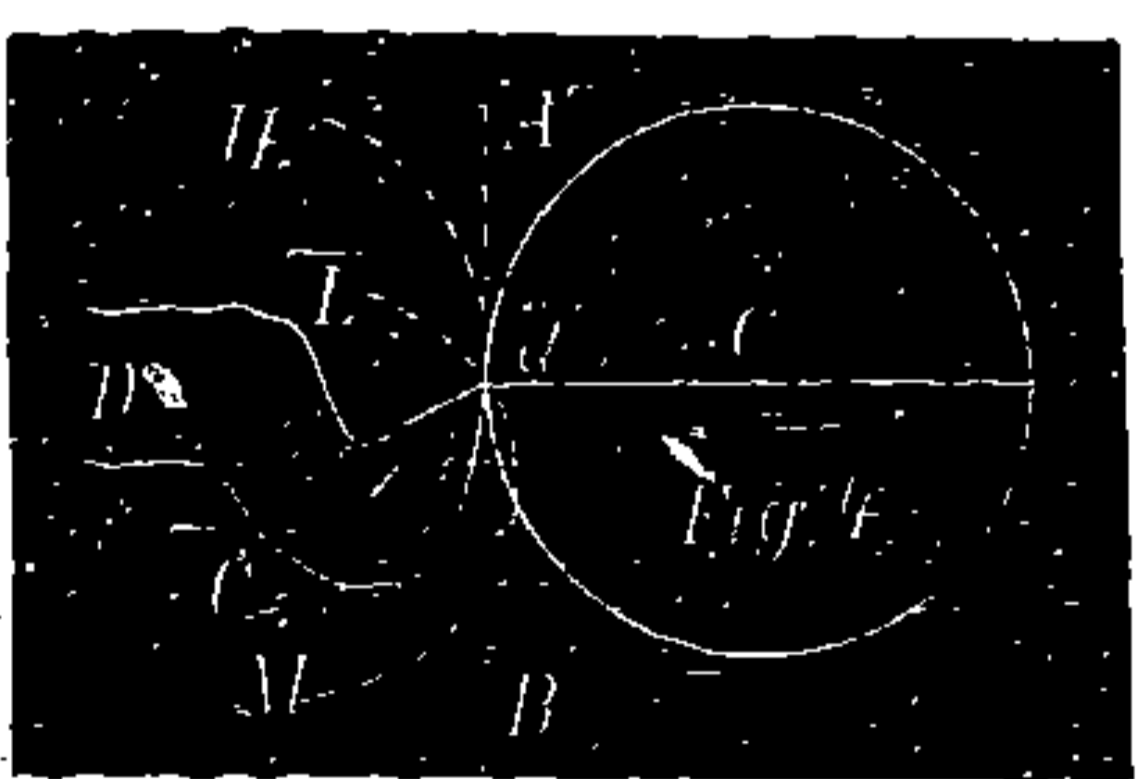
Die Orts-Vorstände der freien Hilfskassen mögen daher in dieser Richtung recht bald eine rege aufklärende Agitation entfalten, denn es sind dadurch noch viele Tausende von Mitgliedern zu gewinnen.

## Ueber die Schneidekanten der Werkzeuge.

Von Professor F. Galeston, Bergakademie New-York. (Fortsetzung.)

Ein Supportwerkzeug, welches auf einen Cylinder d (Figur 3) wirkt, nimmt von demselben einen Spahn hinweg. Um zu bestimmen, nach welchen Grundsätzen dies geschieht, müssen wir gewisse Punkte und Winkel des Werkzeuges mit Namen bezeichnen. DdC ist eine gerade, durch den bearbeiteten Punkt und den Mittelpunkt des Kreises gehende Linie; Eed ist eine über die Schneidfläche des Werkzeuges und durch den bearbeitenden Punkt d gezogene Linie. AB ist die Tangente zu dem Kreise an dem Punkte d. Diese Winkel bilden mit einander eine Anzahl wichtiger Winkel, welchen die folgenden Namen gegeben worden sind: Der Winkel BdF ist der Ausgangswinkel; FdE der Winkel des Werkzeuges oder der Schneidewinkel des Werkzeuges; EdD der Abgangswinkel.

Der Ausgangswinkel sollte immer sehr klein sein, weil die Spitze des Werkzeuges d in diesem Falle ihre Stütze fast in einer der auf ihn wirkenden Kraft entgegengesetzten Linie haben wird. Dies hängt von dem Winkel ab, welchen die Oberfläche der Kante mit der Fläche des Arbeitsstückes macht. Was auch die Form der besonderen Kante sein mag, dieser Winkel wird auf sein geringstes Maas zurückgeführt, indem man die untere Fläche so nahe wie möglich an die bearbeitete Fläche bringt. In allen Fällen, wo ein spitziger Winkel der Schneidekante erforderlich ist, muß er von der Oberfläche ab, und nicht durch die Vergrößerung des Ausgangswinkels, erzielt werden. Dies ist in Figur 3, 4 und 6 gezeigt, welche



Wertzeuge für Eisen und für Holz vorstellen; die Ausgangswinkel sind in den beiden Fällen genau dieselben. Ein sehr wichtiger Grund, diesen Winkel so klein wie möglich zu halten, ist die Anstrengung, die erforderlich ist, um den Spahn zu entfernen.

Diese Anstrengung fällt in der Richtung des Durchmessers und kann deswegen nach der Tangente zum Berührungspunkte des Werkzeuges geschätzt werden. Dies ist in Figur 3, 4 und 5 gezeigt, wo die Schneidkanten alle im Winkel von 60° sind. In Figur 3 und 4 ist der Winkel 30°; der Spahn wird folglich keilförmig in einem Winkel (EdB Figur 3) von 60° abgetrennt werden, welches der möglichst kleinste Winkel ist. In Figur 5, wo das Werkzeug auch 60°, aber der Winkel vergrößert worden ist, finden wir den Abtrennungswinkel DdB auf 90° vergrößert. Hier möchte das Werkzeug besser mit 87° ausgeführt worden sein, da 30° für den Winkel abgezogen werden. Dieser stumpfere Winkel wird besser arbeiten, als der spitzere, weil in Figur 5 die Kante des Werkzeuges in das Arbeitsstück hineinragt und ein Widerstreben hat, sich einzugraben. Also vergrößert eine Aenderung in dem Winkel den Grad der Beanspruchung einer Kante, welche weniger fähig ist, ihn zu ertragen, als in Figur 3 und 4, denn in dem letzteren Falle macht der Widerstand einen kleinen Winkel mit der Kante, während er in dem ersteren einen rechten Winkel macht, also sie geradezu durchkreuzt und sie mehr der Abnutzung und dem Zerbrechen aussetzt. Die Schneidwirkung einer Kante ist dann sehr günstig zu nennen, wenn ihre untere Fläche so nahe wie möglich der zu bearbeitenden Oberfläche gebracht wird; oder in anderen Worten, wenn sie sehr nahe die Stellung einer Tangente zu diesem Punkt einnimmt, Figur 3, 4 und 6. Das Bestreben, sich einzugraben, wird deswegen sehr wirksam verhindert, wenn eine Linie im rechten Winkel zu der Tangente am Wirkungspunkte (dem Halbmesser des hervorzubringenden Kreises) die Schneidekante in zwei gleiche Theile zerlegt, wie in Figur 7, und dieses wird deswegen die Stellung aller schabenden Werkzeuge sein, was für einen Winkel sie auch haben mögen.

Die gewöhnlichen Verkörperungen dieses Grundsatzes sind: das Rastrmesser und Radirmesser. Das erstere ist ein schneidendes Werkzeug, und wenn seine Schneide gegen das Gesicht geführt und der Rücken ein wenig gehoben wird, um den rechten Winkel zu erzeugen, so schneidet es den Hart; in irgend welcher andern Weise geführt, gräbt es sich in die Haut ein. Das Radirmesser ist ein schabendes Werkzeug; wenn seine Schneide nicht fast senkrecht zu dem Papier gehalten wird, so gräbt es sich ein und zerschneidet oder zerreiht das Papier.

Wenn ein Werkzeug zum Drehen oder Hobeln falsch gemacht ist, oder in einem solchen Winkel an das Arbeitsstück geführt wird, daß es sich eingräbt, so wird ein sehr kleiner Winkel und ein langer Rücken (Fd Figur 3) geeignet sein, dem entgegen zu wirken. Je kleiner der Winkel des Werkzeuges (EdF Figur 3), desto weniger Kraft ist für seinen Gebrauch erforderlich. Gegen diesen Vortheil fällt es jedoch in die Waagschale, daß bei einem sehr spitzen Winkel die Schneidekante sehr schwach wird. Es ist noch ein anderer Nachtheil zu fürchten, wenn man den Winkel spitzer macht, als für das glatte Abgehen des Spahnes erforderlich ist. Er besteht darin, daß sich, wenn das zu bearbeitende Stück klein ist, die sich bei dem Vorgange entwickelnde Wärme nicht schnell beseitigen läßt.

Der Abgangswinkel (EdD Figur 3) ist von der größten Wichtigkeit und ändert sich mit der Natur des zu bearbeitenden Materials. Ist dieser Winkel sehr klein, so wirkt das Werkzeug mehr schabend als schneidend und bringt einen staubförmigen Abfall anstatt der Spähne hervor, wenn das Material nicht sehr biegsam und zähe ist. (Fortsetzung folgt.)

## Nationalökonomische Studien.

### II.

Wirkungen der entwickelten kapitalistischen Produktion.

Indem die kapitalistische Anwendung der Maschinerie einerseits den Arbeitstag verlängert und eine Menge neuer Arbeitskräfte, besonders Frauen und Kinder in den Dienst der Produktion zwingt, während sie andererseits fortwährend Arbeiter „überflüssig“ macht, erzeugt sie eine sogenannte Uebersättigung, deren Concurrenz den Preis der Arbeitskraft herunter drückt.

Die Maschinerie, welche den Arbeiter befähigt, in weniger Zeit mehr zu produciren, wird also für das Capital ein Mittel, den Arbeitstag zu verlängern. Sobald aber die auf diese Weise in ihrem Lebensnerv be-

brohte Gesellschaft einen Normalarbeitstag gesetzlich feststellte, bemühte sich das Capital, die Arbeitskraft so intensiv als möglich auszunutzen, d. h. den Arbeiter zu zwingen, in kürzerer Zeit so sehr thätig zu sein, wie er es kaum während einer längeren im Stande wäre.

Wie wird nun dieses Ziel erreicht? Durch verschiedene Methoden, denen zugleich bestimmte Bahlungsweisen, z. B. der Stücklohn, als Hebel dienen.

Unter den Manufakturarbeitern Englands zeigte sich nach Verkürzung der Arbeitszeit allgemein eine größere Leistungsfähigkeit. In den Fabriken, wo die Thätigkeit der Arbeiter durch die Maschinerie bestimmt wird, glaubte man anfangs, es könne eine verkürzte Arbeitszeit unmöglich die Spannung der Arbeitskraft erhöhen; die Folge aber lehrte, daß dies eine falsche Annahme war. Bei verkürztem Arbeitstage wird theils die Geschwindigkeit der Maschinerie vermehrt, theils den einzelnen Arbeitern ein größeres Ueberwachungsfeld zugewiesen. Beides aber erheischt selbstverständlich Aenderungen, bezw. Verbesserungen der Maschinerie.

Es ist statistisch nachgewiesen, daß in England seit der gesetzlichen Verkürzung des Arbeitstages die Arbeitskraft der einzelnen Arbeiter in so hohem Grade angestrengt wurde, daß nach Verlauf einiger Jahre die Zahl der beschäftigten Arbeiter im Verhältnis zu der kolossalen Vermehrung und Ausdehnung der Fabriken bedeutend abnahm. Es wurde also aus jedem Arbeiter weit mehr Arbeit genommen, als früher, ja, die Ausnutzung der Arbeitskraft erreichte einen so hohen Grad, daß die Arbeiter genöthigt waren, sich durch eine weitere Verkürzung der Arbeitszeit zu schützen; sie haben da und dort schon einen achtstündigen Arbeitstag sich erkämpft.

Während es beim handwerksmäßigen Betriebe eine ganze Stufenleiter von Arbeitern von verschiedener Geschicklichkeit gibt, verschwinden im Fabrikbetriebe solche große Ungleichheiten; es gibt da im Allgemeinen nur noch Durchschnittsarbeiter, die sich lediglich durch Alter und Geschlecht von einander unterscheiden und deshalb in der Regel auch nach dem Grade der Körperkraft und nicht nach dem Grade der Geschicklichkeit verschieden belohnt werden.

Die Fabrik wendet im Wesentlichen nur zweierlei Sorten Arbeiter an: solche, die wirklich an den Maschinen beschäftigt sind, und Handlanger, welche den Maschinen die Rohstoffe reichen; diese Handlanger sind meist Frauen und Kinder. Neben diesen beiden Hauptklassen erscheint noch das Personal, das mit der Reparatur und Controle der Maschinen beschäftigt ist, wie Mechaniker, Ingenieure u. c.

Mußte beim handwerksmäßigen Betriebe ein Arbeiter sein Leben lang eines Werkzeuges sich bedienen, so zwingt ihn nun der fabrikmäßige Betrieb, lebenslanglich einer Maschine zu dienen. Die Maschinerie wird mißbraucht, um den Arbeiter selbst von Kindesbeinen an in den Theil einer Theilmaschine zu verwandeln. Die Herstellungskosten der Arbeitskraft werden vermindert, die Abhängigkeit derselben vom Capital erreicht einen höheren Grad. Durch seine Verwandlung in einen Automaten tritt das Arbeitsmittel während des Arbeitsprozesses selbst dem Arbeiter als Capital gegenüber, als todte Arbeit, welche die lebendige Arbeitskraft beherrscht.

Das sind aber nicht die einzigen schlimmen Seiten der Fabrik. Schon öfter haben wir ausgeführt, wie sehr der Arbeiter durch sie in der mannigfachsten Weise geschädigt wird. Die hohe und wechselnde Temperatur, verdorbene Luft, Staub, Gerüche u. c. wirken auf alle seine Sinnesorgane höchst nachtheilig ein, und zwar um so nachtheiliger, je schlechter in Folge des niedrigen Lohnes seine Ernährung ist. Dazu kommt noch die beständige Unfallgefahr, in welcher die Arbeiter so vieler Produktionszweige fortgesetzt schweben.

Unter solchen Umständen wird die kapitalistische Produktion für den größten Theil der Arbeiter zu einem geradezu furchtbarem Verhängniß.

Und welche Leiden haben die Arbeiter zu bestehen, wenn ein neuer Geschäftszweig vom handwerklich-fabrikmäßigen Betrieb übergeht? Entweder es erfolgt ein solcher Uebergang langsam und die Handarbeit versucht alsdann gegen die Maschinenarbeit anzukämpfen und zu concurriren, oder er erfolgt rasch und wirft plötzlich eine Masse Arbeiter auf's Pflaster. Im ersteren Falle ringt eine ganze Gattung von Arbeitern Jahrzehnte lang mit dem Hungertode, wie die englischen Handbaumwollweber zu Anfang dieses Jahrhunderts und die Handweber in Sachsen, Schlesien und Böhmen noch gegenwärtig; im letzteren Fall verhungern oft Tausende auf der Stelle. So schrieb 1835 der Gouverneur O'Connell, wo die mechanische Baumwollweberei Englands plötzlich die hortigen Handfabrikate verdrängte: „Das Elend findet kaum eine Parallele in der Ge-

schichte des Handels. Die Knochen der Baum-  
wollweber gleichen die Ebenen von Indien."

Jede Verbesserung der Maschinerie verdrängt die  
männliche Arbeitskraft; an ihre Stelle tritt mehr und  
mehr die der Weiber, und diese wieder wird verdrängt durch  
die der Kinder.

Man braucht sich deshalb nicht darüber zu vermun-  
dern, daß die Arbeiter lange Zeit die Maschinen, diese  
Grundbedingungen der Fabrik, fanatisch bekämpften und  
gar oft der Zerstörung weiheten. Ihr Fehler bestand nur  
darin, daß sie nicht einsehen, wie vorthelhaft die  
Maschinen an und für sich für die Menschheit sind, und  
daß das Uebel nur darin besteht, daß es Einzelnen mög-  
lich ist, die Maschinen ausschließlich zu ihrem eigenen  
Nutzen in der rücksichtslosesten Weise zu verwenden.

Durch die ungeheure, stoßweise Ausdehnung des  
Fabrikwesens und dessen Abhängigkeit vom Weltmarkt  
wechseln natürlich fieberhafte Produktion und Ueberfüllung  
der Märkte mit allgemeinen Störungen ab. Daraus  
resultirt die höchst unbeständige Beschäftigung und  
Lebenslage der Arbeiter.

Zwischen den Unternehmern rast, ausgenommen zu  
Zeiten besonders günstigen Geschäftsganges, heftiger Kampf  
um's Absatzgebiet, der durch die Waffe größtmöglicher  
Wohlfelheit der Waare ausgefochten wird. Ermöglicht  
Maschinenverbesserungen zc. keine Unterbietung, dann  
muß neuerdings der Arbeiter herhalten; der Preis seiner  
Arbeitskraft wird heruntergedrückt.

Weist hat die Einführung des Maschinenbetriebes  
in einem Geschäftszweige unmittelbar zur Folge, daß in  
ihm die Arbeiterzahl verringert wird, während bei  
anderen Geschäftszweigen, welche die Rohstoffe für jenen  
beschaffen, oder dessen Produkte weiter verarbeiten, die  
Zahl der Arbeiter zunimmt.

Neben der Manufaktur- und Fabrikarbeit läuft noch  
die sogenannte Hausindustrie, eine Arbeitsart, wie sie  
verderblicher und verwerflicher nicht gedacht werden kann.  
Sie wird von speculativen Unternehmern gewöhnlich für  
alle diejenigen Arbeitsleistungen eingerichtet, welche den  
Aufwand maschineller Kraft und ausgedehnte Räumlich-  
keit nicht erfordern, wie z. B. die Fabriken von Cigarren,  
Portefeuillewaaren, Bekleidungsgegenständen zc. — Der  
Unternehmer spart dabei in erster Linie die Ausgaben  
für Räumlichkeit, Licht, Heizung zc. Er liefert dem  
Arbeiter das Rohmaterial, oder das mehr oder weniger  
vorgearbeitete Material in's Haus. Einen besonderen  
Raum zur Arbeit besitzt der Arbeiter meistens nicht;  
das so wie so schon überaus von Frau und Kindern  
mit in Anspruch genommene Wohn- und Schlafzimmer  
ist auch seine Werkstatt, wo er mit dem Elende ringt,  
aber es nicht zwingt.

Entsetzlich sind die Zustände, die sich auf dem Ge-  
biete der Hausindustrie auch bei uns in Deutsch-  
land herausgebildet haben. Sie erfordern ein ener-  
gisches Eingreifen der Gesetzgebung, um so mehr, als  
die Hausarbeiter zerstreut von einander leben und weit  
weniger widerstandsfähig sind, als die in Fabriken  
Beschäftigten.

## Amerikanischer Gewerkschaftscongreß in Chicago.

Der vierte Jahrescongreß der „Federation of Trades  
and Labor-Unions of the United States and Canada“  
trat im Oktober v. J. in Chicago zusammen. Wir ent-  
nehmen dem in Cleveland, Staat Ohio, erscheinenden  
„Carpenter“ über die Verhandlungen folgendes: Vertreten  
waren folgende Internationale Organisationen: die Typo-  
graphical-Union, die Cigarrenmacher-Union, Brotherhood  
of Carpenters and Joiners, Amalgamated Society of  
Engineers, die Granit Cutter's-Union, Möbelarbeiter-,  
Schneider-, Seelente und Spinner-Union. Ferner waren  
vertreten: Trades and Labor Assembly von Minnea-  
polis, Chicago, Washington, Cincinnati und eine Assem-  
bly der Knights of Labor aus letzterer Stadt. Das  
Legislativ-Comité constatirt in seinem Bericht, daß der  
ungünstige Verlauf unserer großen Streiks, als wie  
derjenige der Telegraphisten und der Spinner in Fall  
River, sowie der jetzige Kampf der Kohlenräber im  
Hocking-Thal die Nothwendigkeit einer festeren Vereinigung  
aller Arbeiter klar machen. Die letzten 12 Monate  
seien denkwürdig für die Fortschritte in dieser Richtung.  
Viele Organisationen seien entstanden und die bestehenden  
haben ihre Mitgliederzahl vermehrt. Das Comité em-  
pfehlt die Anstellung eines Organisations-Comités, welches die  
Central-Organisation repräsentiren soll. In Bezug  
auf Streiks sagt das Comité, daß eine Uebereilung bei  
solchen verhütet werden sollte. Streiks seien industrielle  
Kriege, deren Folgen zu beklagen seien, die aber als das  
einzige Mittel gegen Willkür und Unterdrückung nicht

immer zu verhüten seien. In den verschiedenen Gewerken  
des Landes haben im Laufe des letzten Jahres folgende  
Streiks stattgefunden: Bergleute 9; Buchdrucker 9; Me-  
tallarbeiter 17; Leberarbeiter 15; Bauarbeiter 9; Eisen-  
bahn-Angestellte 4; Textilarbeiter 10; Tagelöhner 4; ver-  
schiedene Gewerbe 24. Von diesen Streiks waren 81  
für die Ausstehenden erfolgreich; 35 waren erfolglos;  
5 wurden durch ein Compromiß beigelegt und von 27  
ist das Resultat nicht bekannt. Durch diese 98 Streiks  
wurden 53,000 Arbeiter in Mitleidenschaft gezogen.  
50 Ausstände richteten sich gegen eine Lohnherabsetzung;  
7 bezweckten eine Lohnerböschung; 3 die Feststellung eines  
Lohnsatzes; 5 die Entlassung von Nicht-Mitgliedern einer  
Union; 3 kürzere Arbeitszeit; 3 die Erlangung rückstän-  
digen Lohnes. Zwei richteten sich gegen die gezwungene  
Unterzeichnung eines Contractes und drei gegen Auflagen  
in der Werkstätte. Bei 22 war die Ursache nicht ange-  
geben. Das Comité empfahl die Einführung einer sorg-  
fältigen und eingehenden Streiks-Statistik. In Bezug  
auf die Achtstundenfrage erklärt das Comité, daß keine  
andere Frage in größerem Maße die Aufmerksamkeit ver-  
dient. In Uebereinstimmung mit einem Beschlusse des  
letzten Congresses wurden die National-Comités der  
republikanischen und der demokratischen Partei ersucht,  
ihre Stellung gegenüber dem Achtstundengesetz zu erklären.  
Von dem einen lief gar keine und von dem andern eine  
ausweichende Antwort ein. Es ist offenbar unnütz, auf  
eine Gesetzgebung in dieser Hinsicht zu warten. (?) Die  
Arbeiter müssen sich auf sich selbst verlassen hinsichtlich  
der Ergreifung und Durchführung der richtigen Maß-  
nahmen. — Das Comité gibt dann eine Uebersicht über  
die Bemühungen zur Erlangung von Arbeitergesetzen, die  
in verschiedenen Staaten gemacht wurden. In Bezug  
auf die Einführung der achtstündigen Arbeitszeit wurde  
durch Beschluß der 1. Mai 1886 als der Tag bestimmt,  
an dem alle zur Förderung gehörenden Organisationen  
die achtstündige Arbeitszeit einführen sollen. Ein Be-  
schluß, in welchem Präsident Arthur getadelt wird, weil  
er das Amt eines Sekretärs des nationalen Bureaus für  
Arbeitsstatistik noch nicht besetzt hat, wurde angenommen.  
Beschlissen wurde ferner: Die in Convention versammelte  
Förderung der Gewerkschaften von Amerika und Canada  
empfiehlt, daß die verschiedenen Geschäftszweige, welche  
mit einander verwandt sind, sich zum Zwecke gegenseitiger  
Hilfe vereinigen. Das Programm enthält folgende For-  
derungen: 1. Die strenge Durchführung des nationalen  
Achtstunden-Gesetzes. 2. Die Schaffung von Staats-  
und Bundes-Gesetzen behufs Incorporation von Gewerks-  
schaften. 3. Die Schaffung eines Schulzwang-Gesetzes.  
4. Ein Gesetz, welches die Beschäftigung von Kindern  
unter 14 Jahren in Fabriken, Werkstätten und sonstigen  
Arbeitsplätzen verbietet. 5. Die Einführung von gleich-  
mäßigen Lehrlingengesetzen. 6. Ein Gesetz, welches die  
contractliche Vergebung von Gefangenearbeit in Straf-  
anstalten verbietet. 7. Aufhebung des sog. „Trud-  
Systems“. 8. Die Schaffung eines Gesetzes, welches dem  
Arbeiter bei etwaigen Vorkommnissen das erste Anrecht  
auf die Erzeugnisse seiner Arbeit sichert. 9. Die Wider-  
rufung des Verschönerungsgesetzes. 10. Die Anstellung  
eines Sekretärs für das nationale Bureau für Arbeits-  
statistik. 11. Die Schaffung eines Gesetzes, durch wel-  
ches die Incorporation von ausländischen Arbeitern  
unter Contract verboten wird. 12. Die Aufhebung des  
Contract-Systems bei Regierungsarbeiten. 13. Die  
Schaffung eines Haftpflichtgesetzes für Arbeitgeber. 14. Ge-  
hörige Vertretung in allen gesetzgebenden Körperschaften.  
Im Anschluß an die Plattform wurden noch folgende  
Resolutionen unterbreitet und angenommen: Wir ver-  
langen von den Gesetzgebungen der verschiedenen Staaten:  
1. Die Annahme eines Gesetzes zur Lizenzirung von  
Dampfmaschinen und die Einführung von Regeln, durch  
welche Leben und Eigenthum besser geschützt werden.  
2. Strenge Gesetze für die Inspektion und Ventilation  
von Minen, Fabriken und Werkstätten und die sanitäre  
Beaufsichtigung von allen Nahrungsmitteln und Wohn-  
häusern. Ferner wurde beschlossen: Daß die Körper-  
schaft von ihren Vertretern in der nationalen Gesetz-  
gebung verlangt, daß diese alle Landverwilligungen, welche  
nicht von Eisenbahn- oder anderen Corporationen erwirkt  
sind, für verfallen erklärt und dieselben der öffentlichen  
Domaine wieder einverleibt. Der Organisationsplan  
umfaßt folgende Punkte von Wichtigkeit: die Anregung  
und Bildung von Trades- und Labor-Assemblies oder  
Councils. Die Anregung und Bildung von Staats-  
und Provinzial-Förderungen und Gewerkschaften. Die  
Anregung und Bildung von nationalen und internatio-  
nalen Gewerkschaften. In Bezug auf Streiks wurde  
beschlossen, daß bei den von der Förderung anerkannten  
Streiks die Ausstehenden eine Unterstützung von 3 Doll.  
pro Woche erhalten sollen, zu welchem Zwecke dem  
Comité für Gesetzgebung die Macht verliehen ist, eine

Steuer von 2 Cents pro Mitglied von allen unter der  
Botmäßigkeit der Förderung stehenden Gewerkschaften  
zu erheben, doch soll kein Gesuch um Genehmigung des  
Benefits im Streit oder Lockout berücksichtigt werden,  
wenn derselbe von einer nationalen oder internationalen  
Behörde der betreffenden Organisationen nicht anerkannt  
ist, und wenn der Streit oder Lockout nicht bereits 60  
Tage gedauert hat. Die Beiträge betragen für jede  
Organisation von tausend Mitgliedern oder weniger  
10 Dollars pro Jahr und 1 Cent für jedes Mitglied  
und Tausend; doch soll in keinem Falle der Betrag 25  
Dollars übersteigen. Beschlissen wurde ferner, Senator  
Blair zu ersuchen, im Congreß zu beantragen, daß der  
Bericht des Senats-Comités für Arbeit und Erziehung  
in 300,000 Exemplaren gedruckt und unter die Arbeiter-  
Organisationen des Landes vertheilt werde. Ferner, daß  
das Obergericht des Staates New-York wegen seiner  
Entscheidung, daß das Gesetz gegen die Cigarren-Fabrik-  
kation in Mieths-Häusern unconstitutionell sei, hiermit  
getadelt wird. Der nächste Congreß wird in Washing-  
ton, D. C., am zweiten Dienstag im Dezember des  
nächsten Jahres stattfinden.

## Correspondenzen.

Berlin, den 12. Januar 1886. Werthe Collegen! Seit  
Sonntags, den 10. ds. Mts., befinden sich die Arbeiter der  
Fabrik für Gas- und Wasserleitungs-Gegenstände von Bernh.  
Joseph, hier, Behanienufer Nr. 6 wegen Verlängerung  
der Arbeitszeit im Streik. Indem wir hiervon unsere  
Collegen mit der Bitte um weitestehende Verbreitung in Kenntniß  
setzen, ersuchen wir gleichzeitig, jeden Zuzug von Arbeitskräften  
nach Berlin fern halten zu wollen. Spezialbericht folgt sobald  
wie möglich.

Mit collegialischem Gruß und Handschlag  
H. Wurche, Vorsitzender  
des Fachvereins der Metallarbeiter, in  
Gas-, Wasser- und Dachfirmaturen  
Gortlikerstraße Nr. 60.

Gera. Die Firma Morik Jahn dahier erläßt in ver-  
schiedenen Zeitungen eine Annonce, wonach Dreher und Schlosser  
eingestellt würden. Wie warnen hiermit die Genossen vor Zu-  
zug, da Maßregelungen und ev. Streik hier bevorstehen, wovon  
der Congreß die Ursache sein dürfte.

Mannheim. Eine vom Fachverein der Metallarbeiter auf  
den 8. Januar in den „Gambrius-Keller“ einberufene Versamm-  
lung, worin die Delegirten Willig und Hünslker Bericht über  
den Metallarbeitercongreß in Gera erstatteten, war zahlreich be-  
sucht und fanden die Ausführungen der Redner begeisterten Bei-  
fall. Der Congreß hat den Anstoß zu erneuter und thätiger  
Agitation gegeben und wird der Erfolg sicher nicht ausbleiben.

Montigny bei Reß. Vor einiger Zeit brachte die „Keger  
Zeitung“ einen Artikel, in welchem der Herr Maschinen-Inspektor  
Reß von hier bestritt, daß seiner Zeit 200 Arbeitern gekündigt  
worden sei und stellte derselbe die Behauptung auf, es seien  
34 Mann freiwillig gegangen. Ob nun 200 Mann gekündigt  
wurde oder weniger, das kann ich nicht sagen. Aber daß 30  
oder noch mehr Arbeiter im Winter die Arbeit ohne Veran-  
lassung einstellen, noch dazu hier, wo ein Deutscher kaum im  
Sommer anderweitig unterzukommen weiß, das wird wohl  
schwerlich Jemand, der die hiesigen Verhältnisse kennt, glauben.  
Es ist möglich, daß der Herr Inspektor Reß unschuldig an dieser  
Unwahrheit ist, denn er könnte ja von dem Werkmeister oder  
Werkstätten-Vorsteher falsch berichtet sein, aber eine Unwahrheit  
bleibt es deshalb doch. Den Leuten war gekündigt und sind  
dieselben in Folge dessen gegangen, das ist der langen Rede  
kurzer Sinn. Die Arbeiterentlassungen wurden zwar eingestellt,  
aber dafür arbeiten wir schon seit dem 18. vorigen Monats nur  
8 Stunden pro Tag bei reduzierten Löhnen und ist ein Ende  
noch nicht abzusehen. Was soll daraus werden? Wenn Jemand  
in 10 Stunden 2 Mk verdient, bleiben ihm in 8 Stunden nur  
noch 1 Mk 60 J. Was bleibt da wohl noch nach Abzug des  
Krankengeldes, der Miete und Kohlen, für Lebensmittel und  
Kleidung? Zu all diesem Elend kommt nun auch noch, daß  
wir seit dem 1. Januar dieses Jahres nach dem Statut unserer  
neuen Krankenkasse die Hälfte der Medizin für unsere kranken  
Frauen und Kinder bezahlen müssen. Wie und wovon das ge-  
schehen soll, weiß ich nicht. Die Direction will eben sparen, wie  
ein hiesiger Werkmeister seinen Leuten sagte, ob aber dabei der  
Arbeiter mit seiner ganzen Familie zu Grunde geht, darnach  
wird nicht gefragt.

Von Bismarck wurde mir geschrieben, daß man dort wieder  
10 Stunden arbeitet, in der Dreherei sogar 12 Stunden. Daß  
die Dreherei in Montigny ist selbst Schuld, wie es scheint, daß  
sie nur 8 Stunden arbeitet, denn dort hat Niemand die Adresse  
an Bismarck unterschrieben, und am anderen Tage war die Ar-  
beitszeit auf 8 Stunden festgesetzt. Nur die Maschinen-Ab-  
theilung arbeitet 10 Stunden, alles Andere 8 Stunden: das ist  
Dreherei, Schmiede, Schreinerei, Sattlerei, Klempnerei, Lackirerei  
und die ganze Wagen-Abtheilung.

Mannheim, 12. Januar. Die am gestrigen Tage in der  
„Volkshalle“ abgehaltene öffentliche Versammlung der  
Metallarbeiter war von ca. 60 Theilnehmern besucht. Nachdem das  
Bureau, bestehend aus dem Vorsitzenden G. Weill, dem stell-  
vertretenden Vorsitzenden G. Feil und einem Schriftführer, H.  
Schlobohm, erwählt war, ward dem Referenten, Herrn Fr.  
Reiß aus Hamburg, das Wort zu seinem Vortrage ertheilt.  
In ruhiger und sachlicher Weise wies derselbe auf die Ursachen  
hin, welche zu der Abhaltung des Congresses zu Gera, der von  
46 Delegirten besucht war, geführt hatte und suchte an der Hand  
der Geschichte nachzuweisen, wie es von jeher das Bestreben der  
unterdrückten und arbeitenden Classe gewesen sei, ihre materielle  
Lage zu verbessern. Dieses Bestreben habe die Israeliten ver-  
anlaßt, sich der Dienstpflicht der Ägypter durch die Ausman-  
derung zu entziehen, habe in Rom zu den Kämpfen zwischen den  
Patriciern und den Plebejern und zu den Sklavenaufständen

